

Satzung

über die Gebühren in der gemeindlichen Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt

Gemeinde Griesstätt Landkreis Rosenheim (-Gebührensatzung-) Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Griesstätt erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Griesstätt und der dortigen Mittagsverpflegung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung.
- (2) Sie werden für das ganze Schuljahr (11 Monate), bzw. bei Anmeldung während des Schuljahres für die verbleibende Restzeit, jeweils am 5. des laufenden Monats fällig.
- (3) Es gibt bei der Benutzungsgebühr für Geschwisterkinder eine Ermäßigung, den sogenannten "Geschwisterrabatt". Die gesetzlichen Vertreter müssen beim ersten Kind die vollen Gebühren zahlen und bei den weiteren Kindern, bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung den ermäßigten Satz.
- (4) Die Gebühren für den Monat September sind zusammen mit den Gebühren für den Monat Oktober am 5. Oktober zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung und die Mittagsverpflegung werden per Bescheid erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Mittagsbetreuung.
- (2) Die Vorauszahlung auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht jeweils am Monatsbeginn, in dem für das Kind Mittagessen gebucht wurde. Die Verpflegung kann nur bei der "langen Mittagsbetreuung" gebucht werden (näheres in dem von der Gemeinde Griesstätt erstellten Anmeldeformular). Sie ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Begründet nicht in Anspruch genommene Essen können auf Antrag erstattet werden.

§ 5 Gebührentabelle

Ab 01.09.2023

Buchungszeiten kurz 11:30 Uhr bis 13:15 Uhr	Monatliche Gebühr	Ermäßigung Geschwisterrabatt pro Monat
1 Buchungstag pro Woche	12,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	9,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
2 Buchungstage pro Woche	24,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	18,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
3 Buchungstage pro Woche	36,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	27,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
4 Buchungstage pro Woche	48,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	36,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
5 Buchungstage pro Woche	60,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	45,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat

Ab 01.09.2023

Buchungszeiten lang 11:30 Uhr bis 15:30 Uhr	Monatliche Gebühr	Ermäßigung Geschwisterrabatt pro Monat
1 Buchungstag pro Woche	30,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	23,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
2 Buchungstage pro Woche	60,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	46,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
3 Buchungstage pro Woche	90,00 €≙ Gebühr für den gesamten Monat	69,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
4 Buchungstage pro Woche	120,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat	92,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat

§ 6 Mittagessen

Ab 01.09.2023 - 31.08.2024

Buchungsvorgang	Monatliche Gebühr
1x pro Woche	21,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
2x pro Woche	42,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
3x pro Woche	63,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
4x pro Woche	84,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat

Ab 01.09.2024

Buchungsvorgang	Monatliche Gebühr
1x pro Woche	22,50 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
2x pro Woche	45,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
3x pro Woche	67,50 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat
4x pro Woche	90,00 € ≙ Gebühr für den gesamten Monat

§ 7 Bearbeitungsgebühren

Für die An- und Ummeldung eines Kindes wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von $15,00~\rm fm$ per Bescheid erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die geänderte Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Griesstätt, den 06.07.2023 Gemeinde Griesstätt

1. Bürgermeister Robert, Aßmus